



TX Group AG  
Verwaltungsrat

# Organisationsreglement

des Verwaltungsrats der TX Group AG



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
1.	GRUNDLAGEN	1
<b>II.</b>	<b>Der Verwaltungsrat Gruppe («VRG»)</b>	<b>2</b>
2.	ORGANISATION	2
3.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	3
4.	VIZEPRÄSIDENT UND LEAD DIRECTOR	4
5.	VERWALTUNGSRATSHONORAR UND AUSLAGENERSATZ	4
<b>III.</b>	<b>Der Verwaltungsratspräsident («VRPG»)</b>	<b>4</b>
6.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	4
<b>IV.</b>	<b>Die Geschäftsleitung Gruppe («GLG»)</b>	<b>5</b>
7.	ORGANISATION	5
8.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	5
<b>V.</b>	<b>Der Vorsitzende der GLG («VGLG»)</b>	<b>6</b>
9.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	6
<b>VI.</b>	<b>Der Verwaltungsrat der Subgruppen («VRS»)</b>	<b>7</b>
10.	ORGANISATION	7
11.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	7
<b>VII.</b>	<b>Die Organvertreter in weiteren Gesellschaften («VRE»)</b>	<b>8</b>
12.	ERNENNUNG	8
13.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	8
<b>VIII.</b>	<b>Übrige Bestimmungen</b>	<b>8</b>
14.	KOMPETENZEN	8
15.	BESCHLUSSFASSUNG	9
16.	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	9
17.	AUSSTAND	9
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>9</b>
18.	ERLASS UND INKRAFTTRETEN	9

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Statuten der TX Group AG („TXG AG“) erlässt der Verwaltungsrat der TXG AG das folgende Organisationsreglement („Reglement“) für die TXG AG und deren Beteiligungen an Gesellschaften («Gruppe»):

## I. Allgemeines

### 1. Grundlagen

1.1. Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe der TXG AG («Organe»):

- a) Verwaltungsrat («VRG»)
- b) Verwaltungsratspräsident («VRPG»)
- c) Geschäftsleitung («GLG»)
- d) Vorsitzender der Geschäftsleitung («VGLG»)

1.2. Der VRG kann einzelne Geschäftsbereiche und/oder Beteiligungen an Gesellschaften in einer Subgruppe zusammenfassen («Subgruppe») oder die Beteiligungen der TXG AG an Gesellschaften je einzeln führen. Dieses Reglement regelt daher auch die Aufgaben und Befugnisse der nachfolgend aufgeführten Organe und Organvertreter:

- a) Für die in einer Subgruppe zusammengefasste Geschäftsbereiche und/oder Beteiligungen setzt der VRG je einen eigenen Verwaltungsrat («VRS») ein und ernennt den Verwaltungsratspräsidenten («VRPS»).
- b) Für die nicht in einer Subgruppe zusammengefassten Beteiligungen an Gesellschaften («Einzelgesellschaften») ernennt der VRG die Organvertreter in den Verwaltungsräten der Einzelgesellschaften («VRE»). Er kann diese Zuständigkeit für definierte Einzelgesellschaften an die GLG übertragen.

Die vom VRG genehmigten Musterstatuten und das Standard-Organisationsreglement für direkt oder indirekt von TXG AG kontrollierte Gesellschaften bilden die Kompetenzen der Organe und Organvertreter gemäss diesem Reglement in den Subgruppen und jeweiligen Einzelgesellschaften ab.

## II. Der Verwaltungsrat Gruppe («VRG»)

### 2. Organisation

- 2.1 Der VRG konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des VRPG durch die Generalversammlung selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bezeichnen und ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied des VRG zu sein braucht.
- 2.2 Der VRG handelt als Kollektivorgan. Seine Mitglieder haben keine persönlichen Befugnisse gegenüber den anderen Organen und können deshalb von sich aus keine Anordnungen treffen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Reglements.
- 2.3 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses («VA») werden jährlich von der Generalversammlung gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Sinkt die Anzahl Mitglieder im VA unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, bezeichnet der VRPG bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus der Mitte des VRG das fehlende Mitglied oder die fehlenden Mitglieder. Die Generalversammlung legt zudem die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des VA in den Statuten fest. Der VRG erlässt dazu ein Reglement.

Der VRG setzt einen Revisionsausschuss («RAS») ein und regelt dessen Aufgaben in einem Reglement.

Der VRG kann für von ihm definierte Aufgaben weitere Ausschüsse ernennen und deren Leitung bestimmen.

Die Ausschüsse bzw. deren Leitungen informieren den VRPG regelmässig und an den Sitzungen des VRG über ihre Arbeit. Sie können für ihre Arbeit mit den Verantwortlichen von TX kommunizieren und alle nötigen Unterlagen anfordern. Sie stellen dem VRG ihre Anträge.

- 2.4 Der VRG versammelt sich auf schriftlich zugestellte Einladung des VRPG, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jedoch mindestens 4-mal jährlich. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder des VRG und an die für die Traktanden zuständigen Mitglieder der GLG. Sie hat in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Auch die übrigen Mitglieder des VRG sind berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung des VRG zu verlangen. In diesem Fall ist die Sitzung innert 30 Tagen seit dem Begehren abzuhalten.

Vorbehalten bleiben Einladungen gemäss Ziff. 4.2.

- 2.5 Die Einladung beinhaltet Tag, Zeit und Ort sowie die Traktanden.

2.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, rechtzeitig vor der Sitzung weitere Traktanden zu nennen. Der VRG ist rechtzeitig über solche zusätzlichen Traktanden zu orientieren und die Traktandenliste entsprechend zu ergänzen.

2.7 Der VRG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der VRG fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

### **3. Aufgaben und Kompetenzen**

3.1. Der VRG ist das oberste Exekutivorgan der TXG AG und beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder dieses Reglement anderen Organen übertragen sind. Der VRG hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gruppe und Erteilung der nötigen Weisungen.
- b) Festlegung des Leitbilds, der Strategie und der Organisation der Gruppe.
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der Gruppe.
- d) Festlegung der Grundsätze der Personal- und Salärpolitik der Gruppe.
- e) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der GLG und des VGLG sowie Festlegung ihrer Entlohnung.
- f) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der VRS und des VRPS sowie Festlegung ihrer Entlohnung.
- g) Ernennung und Abberufung der VRE sowie Festlegung ihrer Entlohnung. Er kann diese Aufgabe für definierte Einzelgesellschaften an die GLG delegieren.
- h) Genehmigung der Musterstatuten und des Standard-Organisationsreglements für direkt oder indirekt von TXG AG kontrollierte Gesellschaften und Abweichungen davon. Er kann diese Aufgabe an die GLG delegieren;
- i) Entscheid über Akquisition und Desinvestition von Beteiligungen an Gesellschaften sowie vergleichbarer Sachverhalte und Festlegung der Eigentümerstrategie, soweit nicht gemäss diesem Reglement in der Kompetenz der GLG (IV.) oder des VRS (VI.)
- j) Bestimmung der zur Vertretung der TXG AG betrauten Personen sowie der Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
- k) Oberaufsicht über die GLG, VRS und die von ihm ernannten VRE, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Richtlinien und Weisungen, sowie Festlegung deren Berichterstattung.

- l) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- m) Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung.

#### **4. Vizepräsident und Lead Director**

- 4.1. Ist ein Vizepräsident ernannt, so übernimmt er bei Verhinderung des VRPG den Vorsitz und führt im Falle eines Ausstands des VRPG die Sitzung bei der Beratung und Beschlussfassung des VRG.
- 4.2. Ist der VRPG als VGLG ernannt, so bestimmt der VRG den Vizepräsidenten oder ein anderes, nicht-exekutives Mitglied als Lead Director («Lead Director»), an welchen der VGLG gemäss Ziff. 9.4 anstelle des VRPG berichtet. Der Lead Director ist berechtigt, selbständig Sitzungen des VRG einzuberufen und zu leiten und bei vom VRPG einberufenen Sitzungen eine Beratung und Beschlussfassung des VRG in Abwesenheit des VRPG bzw. VGLG über von ihm definierte Themen durchzuführen.

#### **5. Verwaltungsratshonorar und Auslagenersatz**

- 5.1. Für die Vergütung des VRG gelten Art. 26 ff. der Statuten, insbesondere Art. 26 Abs. 1 lit. a), Art. 27 und Art. 29.
- 5.2. Die geschäftlich begründeten Auslagen der Mitglieder des VRG werden separat ersetzt, in der Regel durch vom VRG festgelegte Pauschalspesenbeträge.

### **III. Der Verwaltungsratspräsident («VRPG»)**

#### **6. Aufgaben und Kompetenzen**

- 6.1. Der VRPG führt den Vorsitz im VRG und in der Generalversammlung und bereitet deren Geschäfte vor.
- 6.2. Der VRPG repräsentiert den VRG nach innen und nach aussen. Dies umfasst insbesondere:
  - a) Festlegung der Informationspolitik.
  - b) Beziehungspflege mit Entscheidungsträgern, Mitbewerbern, Kunden und Lieferanten.
  - c) Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen sowie Einsitznahme in ausgewählten Gremien.
  - d) Unterstützung und Führung von Vertragsverhandlungen von gruppenweiter Bedeutung.

Er sorgt dafür, dass die zu beschliessenden Geschäfte, soweit notwendig, vorgängig von den zuständigen Organen und Organvertretern der TXG AG beurteilt werden.

- 6.3. Bei Verhinderung des VRPG wird er unter Vorbehalt von Ziff. 4.2 durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des VRG vertreten.
- 6.4. Der VRPG informiert den VRG an seinen Sitzungen und bei Dringlichkeit ad-hoc über die Entwicklung der TXG AG und ihre Beteiligungen sowie über die Erfüllung der an ihn delegierten Aufgaben.

## **IV. Die Geschäftsleitung Gruppe («GLG»)**

### **7. Organisation**

- 7.1. Die GLG konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des Vorsitzenden der GLG («VGLG») durch den VRG selbst. Sie kann aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des VGLG bezeichnen und ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied der GLG zu sein braucht.
- 7.2. Die GLG versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 7.3. Die GLG fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der VGLG stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Darüber hinaus steht ihm ein Vetorecht zu. Macht er dieses geltend, wird das Geschäft dem VRG zum Entscheid vorgelegt.

### **8. Aufgaben und Kompetenzen**

- 8.1. Die GLG ist für die operative Führung der TXG AG zuständig und ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder dieses Reglement einem anderen Organ oder Organvertreter der TXG AG vorbehalten oder übertragen sind. Die GLG hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den VRG betreffend das Leitbild und die Strategie und die Organisation der Gruppe.
  - b) Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den VRG für die Akquisition und Desinvestition von Beteiligungen und vergleichbarer Sachverhalte sowie der Eigentümerstrategie.
  - c) Entscheid über Akquisition und Desinvestition von Beteiligungen und vergleichbarer Sachverhalte im Rahmen der finanziellen Kompetenzen sowie Festlegung ihrer Eigentümerstrategie.
  - d) Führung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie Steuerung der Finanzierung und Liquidität der Gruppe (inklusive Anlage- und Absicherungsgeschäfte sowie Darlehensvergabe und Garantien zu Gunsten von Beteiligungen, an denen die TXG AG mindestens 80% der Stimmrechte hält).
  - e) Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen und Umsetzung der vom VRG festgelegten Grundsätze der Personal- und Salärpolitik der Gruppe.

- f) Ausgestaltung eines angemessenen Risiko-Managements für die TXG AG und Erlass eines entsprechenden Reglements; die GLG kann darin den Einbezug von weiteren von der TXG AG direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften in das Risiko-Management festlegen.
  - g) Ausgestaltung eines angemessenen Compliance-Managements (inkl. Corporate Housekeeping) für die TXG AG und Erlass eines entsprechenden Reglements; die GLG kann den Einbezug von weiteren von der TXG AG direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften in das Compliance-Management festlegen.
  - h) Ausgestaltung eines die rechtlichen Anforderungen erfüllenden internen Kontrollsystems (IKS) für die TXG AG und Erlass eines entsprechenden Reglements.
  - i) Kommunikation gegenüber Aktionären und Investoren sowie die Wahrnehmung der mit der Börsenkotierung verbundenen Pflichten (Investor Relations).
  - j) Organisation zentraler Leistungserbringer für die TXG AG und deren Beteiligungen und Festlegung der Bezugs- und Entschädigungspflicht für die von der TXG AG direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften insbesondere in den Bereichen Finanzen, Personal, Recht, IT und Immobilien sowie Unternehmensentwicklung und -kommunikation («Group Services»).
  - k) die Bezeichnung und Abberufung der VRE in den vom VRG delegierten Fällen, sowie die Festlegung ihrer Entlohnung.
  - l) Ernennung der Arbeitgebervertretungen in den Personalvorsorgeeinrichtungen der TXG AG.
  - m) Erlass einer Richtlinie zur Konkretisierung der Kompetenzen der von den Organen dieses Reglements mit der Führung von Geschäften betrauten Personen («Kompetenz-Richtlinie»).
- 8.2. Beschlüsse der GLG über Rechtsgeschäfte, deren Verpflichtungssumme oder Gegenwert 3 Millionen CHF übersteigt, bedürfen der Zustimmung durch den VRG.
- 8.3. In Dringlichkeitsfällen darf die GLG ihre Kompetenzen überschreiten, wenn die TXG AG und/oder ihre Beteiligungen mit grosser Wahrscheinlichkeit nur so vor Schaden bewahrt werden kann. Dazu gehört insbesondere auch der sofortige Entzug von Zeichnungsberechtigungen.

## **V. Der Vorsitzende der GLG («VGLG»)**

### **9. Aufgaben und Kompetenzen**

- 9.1. Der VGLG führt den Vorsitz in der GLG und bereitet deren Geschäfte vor.
- 9.2. Der VGLG verteilt innerhalb der GLG die vom VRG delegierten Aufgaben, erlässt generelle oder spezielle Anordnungen und kontrolliert deren Erfüllung. Zudem repräsentiert er



- die GLG nach innen (gegenüber dem VRG und den Organvertretern der TXG AG) und nach aussen. Dies umfasst – jeweils in Abstimmung mit dem VRPG - insbesondere:
- a) Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen und Anträgen an den VRG und Umsetzung seiner Beschlüsse;
  - b) Führung von Vertragsverhandlungen von gruppenweiter Bedeutung;
  - c) Beziehungspflege mit Kunden, Lieferanten, Mitbewerbern und Entscheidungsträgern;
  - d) Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen sowie Einsitznahme in ausgewählten Gremien.
- 9.3. Der VGLG hat die gleiche Kompetenz zum Abschluss von Rechtsgeschäften wie die GLG.
- 9.4. Der VGLG informiert den VRPG regelmässig und bei Dringlichkeit ad-hoc über die Geschäfte der GLG und stimmt sich mit ihm ab über die Vorlage eines Geschäfts an den VRG gestützt auf dessen Aufgaben gemäss diesem Reglement.

## **VI. Der Verwaltungsrat der Subgruppen («VRS»)**

### **10. Organisation**

- 10.1. Die Mitglieder des VRS sowie deren Präsidenten («VRPS») werden vom VRG bestimmt. Die VRS bezeichnen einen Sekretär, der nicht Mitglied des VRS zu sein braucht.
- 10.2. Die VRS versammeln sich auf Einladung des VRPS so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 10.3. Die VRS fassen ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die VRPS stimmen mit und haben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Darüber hinaus steht ihnen ein Vetorecht zu. Machen sie dieses geltend, wird das Geschäft dem VRG zum Entscheid vorgelegt.
- 10.4. Die VRS handeln als Kollektivorgan. Seine Mitglieder haben keine persönlichen Befugnisse gegenüber den anderen Organen und können deshalb von sich aus keine Anordnungen treffen.

### **11. Aufgaben und Kompetenzen**

- 11.1. Die VRS sind befugt, in Bezug auf ihre jeweilige Subgruppe über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz und Statuten sowie Reglementen und Weisungen des VRG einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
- 11.2. Beschlüsse über Rechtsgeschäfte, deren Verpflichtungssumme oder Gegenwert 10 Millionen CHF übersteigt, bedürfen der Zustimmung durch den VRG.
- 11.3. Die VRPS informieren die VRS an ihren Sitzungen und bei Dringlichkeit ad-hoc über die Entwicklung ihrer jeweiligen Subgruppe und Beteiligungen sowie über die Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben und stimmen sich mit dem VRPG ab über die Vorlage eines Geschäfts an den VRG oder die GLG gestützt auf deren Aufgaben gemäss diesem Reglement.

## VII. Die Organvertreter in weiteren Gesellschaften («VRE»)

### 12. Ernennung

Die VRE werden vom VRG bestimmt, sofern er diese Aufgabe nicht an die GLG delegiert hat.

### 13. Aufgaben und Kompetenzen

13.1. Die VRE sind vorbehältlich nachfolgender Bestimmung befugt, in Bezug auf ihre jeweilige Gesellschaft über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz und Statuten sowie Reglementen und Weisungen des VRG einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.

13.2. Vom VRG bestimmte VRE in einer direkt oder indirekt von TXG AG kontrollierten Einzelgesellschaft müssen bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte, deren Verpflichtungssumme oder Gegenwert 10 Millionen CHF übersteigt, vorgängig die Zustimmung des VRG einholen. Bei nicht kontrollierten Gesellschaften kann der VRG im Einzelfall Weisungen für die Stimmabgabe an die von ihm bestimmten VRE erteilen.

Die VRE, die vom VRG bestimmt worden sind, informieren den VRG regelmässig über die Entwicklung ihrer jeweiligen Gesellschaft und stimmen sich im Hinblick darauf sowie bei Dringlichkeit ad hoc mit dem VRPG ab. In Einzelgesellschaften mit mehreren VRE ernennt der VRPG, in den an die GLG delegierten Einzelgesellschaften der VGLG, für die Aufgaben gemäss dieser Ziff. 13.2 einen zuständigen VRE.

13.3. Von der GLG bestimmte VRE in einer direkt oder indirekt von TXG AG kontrollierten Einzelgesellschaft müssen bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte, deren Verpflichtungssumme oder Gegenwert 1 Millionen CHF übersteigt, vorgängig die Zustimmung der GLG und bei über 3 Millionen die Zustimmung des VRG einholen. Bei nicht kontrollierten Gesellschaften kann die GLG im Einzelfall Weisungen für die Stimmabgabe an die von ihm bestimmten VRE erteilen.

Die VRE, die von der GLG bestimmt worden sind, informieren die GLG regelmässig über die Entwicklung ihrer jeweiligen Gesellschaft und stimmen sich im Hinblick darauf sowie bei Dringlichkeit ad hoc mit dem VGLG ab. In Einzelgesellschaften mit mehreren VRE ernennt der VGLG für die Aufgaben gemäss dieser Ziff. 13.3 einen zuständigen VRE.

## VIII. Übrige Bestimmungen

### 14. Kompetenzen

Der VRG kann Kompetenzen der Organe dieses Reglements durch Einzelbeschluss konkretisieren, erhöhen oder einschränken. Diese Beschlüsse bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

### 15. Beschlussfassung

Beschlüsse der Organe können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden.

### 16. Zeichnungsberechtigung

Soweit der VRG keine Ausnahme beschliesst, sind die Mitglieder des VRG, der GLG und der VRS kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der VRG kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist. Er kann zur näheren Regelung der Zeichnungsberechtigung ein Reglement erlassen und darin die Befugnis zur Erteilung von Handlungs- und Einzelvollmachten delegieren, soweit eine solche Bevollmächtigung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

### 17. Ausstand

Die Mitglieder des VRG, der GLG, der VRS sowie die VRE sind verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Demzufolge können sie auch nicht gleichzeitig für sich selbst und TXG AG oder eine Gesellschaft der Gruppe Verträge abschliessen.

## IX. Schlussbestimmung

### 18. Erlass und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom VRG am 24. August 2022 erlassen und per 1. September 2022 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 6. Dezember 2019.

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Dr. Pietro Supino

Der Sekretär des Verwaltungsrates:



Reto Spiri